



VERWALTUNGSGERICHT DES SAARLANDES

Az.: 1 K 188/06

Verkündet am 20. Juli 2006
Scherer
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

URTEIL

Im Namen des Volkes

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn Florian Feurig, Postfach 112, 66666 Saarheim

- Kläger -

gegen

Oberbürgermeister der Stadt Saarheim – Ordnungsamt –,

Rathausplatz 1, 66666 Saarheim

- Beklagter -

wegen

Sicherstellung und Verwahrung von Chemikalien

hat das Verwaltungsgericht des Saarlandes – 1. Kammer – am 20. Juli 2006

durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Justa, den Richter am Verwaltungsgericht Ballmann und den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Neu

für Recht erkannt:

Es wird festgestellt, dass die durch die Verfügung des Beklagten vom 3. Juni 2005 - Aktz.: O-I-1-315/05 - angeordnete Sicherstellung und Verwahrung von fünf Dosen Mattlack rechtswidrig war.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Der Kläger trägt 1/4, der Beklagte 3/4 der Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kostenentscheidung vorläufig vollstreckbar. Der insoweit jeweils Unterlegene darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung des Betrages der sich aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss ergebenden Kostenschuld abwenden, wenn nicht der insoweit jeweils Obsiegende vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Tatbestand:

Der Kläger ist durch Urteil des Landgerichts Saarbrücken vom 10. Januar 2003 (3 Ns 168/02) rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren wegen Brandstiftung verurteilt worden. Nach Verbüßung der Strafe im Frühjahr 2005 wurden erneut Ermittlungen gegen ihn wegen Brandstiftung eingeleitet. Weil der Beklagte aufgrund dessen das Vorhandensein von Chemikalien und anderen zur Herstellung von Brand- und Sprengsätzen geeigneten Materialien bei dem Kläger vermutete, durchsuchten am 13. Mai 2005 zwei Polizeibeamte des Polizeipostens Saarheim auf Ersuchen des Beklagten die damalige Schlafstätte des Klägers unter der „Neuen Brück“ in Saarheim auf dem westlichen Ufer des Quierbachs. Hierbei wurden neben 5 Dosen Lackfarbe insgesamt 15 Chemikalien in unterschiedlichen Mengen gefunden, die nach Auskunft eines vom Beklagten herbeigezogenen Sachverständigen zur Herstellung von Brand- und Sprengsätzen geeignet sind. Die aufgefundenen Gegenstände wurden von den Polizeibeamten vorläufig in Verwahrung genommen.

Mit Bescheid vom 3. Juni 2005 verfügte der Beklagte die Sicherstellung und Verwahrung der Chemikalien und Lacke gemäß § 21 Nr. 1, § 22 Abs. 1 Satz 1 SPolG und führte zur Begründung aus, es sei im höchsten Maße wahrscheinlich, dass die aufgefundenen Chemikalien dazu hätten dienen sollen, Brand- bzw. Sprengsätze herzustellen, weil der Kläger wegen Brandstiftung vorbestraft sei und im Verdacht stehe, weitere Brandstiftungen begangen zu haben. Gegen diese Verfügung legte der Kläger, der sich vom 8. Juni 2005 bis zum 16. März 2006 in der Justizvollzugsanstalt Saarbrücken in Untersuchungshaft befand, mit Schreiben vom 5. August 2005 Widerspruch ein und beantragte zugleich wegen der Versäumung der Widerspruchsfrist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, weil ihm die Verfügung vom 3. Juni 2005, die aus seinem Postfach bei dem Hauptpostamt Saarbrücken entnommen worden war, aufgrund eines Versehens der Justizvollzugsanstalt erst am 28. Juli 2005 ausgehändigt wurde.

Der Kreisrechtsausschuss des Saarpfalz-Kreises gab mit Widerspruchsbescheid vom 8. März 2006 dem Wiedereinsetzungsantrag statt, wies den Widerspruch jedoch als unbegründet zurück, weil die Sicherstellung und Verwahrung der bei dem Kläger gefundenen Gegenstände zu Recht erfolgt sei. Aufgrund der rechtskräftigen Verurteilung des Klägers wegen Brandstiftung und des nicht völlig unbegründeten Verdachts der Begehung weiterer Brandstiftungsdelikte nach Verbüßung der Straftat habe zum Zeitpunkt der Sicherstellung eine unmittelbar bevorstehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit bestanden, so dass die Maßnahmen nach § 21 Nr. 1, § 22 Abs. 1 Satz 1 SPolG gerechtfertigt gewesen seien.

Gegen die Verfügung des Beklagten vom 3. Juni 2005 und den ihm am 12. März 2006 zugestellten Widerspruchsbescheid hat der Kläger am 12. April 2006 Klage erhoben. Er hält die Sicherstellung und Verwahrung der Sachen für rechtswidrig und wollte deren Herausgabe erreichen. Der Beklagte vernichtete jedoch am 16. Juni 2006 gemäß § 23 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 1 Nr. 4 SPolG die sichergestellten Sachen und begründete dies damit, die Gegenstände hätten nicht an den Kläger herausgegeben werden können, ohne dass erneut die Gefahr einer Brandstiftung eingetreten wäre, weil der Kläger nach wie vor die Gesellschaft verbessern wolle und deshalb damit gerechnet werden müsse, dass er zu den schon früher von ihm angewendeten strafbaren Mitteln greifen werde. Der Kläger, der nunmehr Schadenersatz von dem Beklagten erlangen will, wendet sich weiterhin gegen die Verfügung vom 3. Juni 2005 sowie den Widerspruchsbescheid vom 8. März 2006 und beantragt sinngemäß,

festzustellen, dass die Sicherstellung und Verwahrung der bei ihm gefundenen Sachen rechtswidrig war.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er hält die Verfügung vom 3. Juni 2005 für rechtmäßig, weil die Gefahr bestanden habe, dass der Kläger die bei ihm gefundenen Chemikalien und Stoffe zu Sprengsätzen verarbeitet hätte. Im Übrigen meint er, die Klage sei unzulässig, weil der Kreisrechtsausschuss im Widerspruchsverfahren zu Unrecht Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt habe; denn der Kläger, der unter der „Neuen Brück“ in Saarheim wohne und seine Post beim Postamt abhole, verfüge nicht über eine ladungsfähige Anschrift, und ein Interesse an der Fortführung des Rechtsstreites sei nicht mehr erkennbar, nachdem er durch Schriftsatz vom 17. Juni 2006 auf die Erhebung von Kosten für die Maßnahmen vom 3. Juni 2005 verzichtet habe.

Der Kammer lagen die einschlägigen Verwaltungsakten des Beklagten vor. Sie waren Gegenstand der Beratung und Entscheidung.

Entscheidungsgründe:

Die Kammer konnte ohne mündliche Verhandlung entscheiden, weil die Beteiligten ihr Einverständnis hierzu erklärt haben (§ 101 Abs. 2 VwGO).

Die Klage ist zulässig. Die Zulässigkeit scheidet insbesondere nicht daran, dass der Kläger nicht über eine ladungsfähige Anschrift verfügt. Allerdings gehört die Angabe einer ladungsfähigen Anschrift des Klägers prinzipiell zum notwendigen Inhalt einer Klageschrift und stellt damit ein Erfordernis ordnungsgemäßer Klageerhebung dar (vgl. z.B. BVerwG VBIBW 1999, 420, 421; BFH NVwZ-RR 1990, 390, und DVBl. 1997, 678; HessVGH NVwZ-RR 1996, 179; s. auch BGHZ 102, 332), wie sich aus der – gemäß § 173 VwGO auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren geltenden – Vorschrift des § 253 Abs. 2 Nr. 1 ZPO i.V.m. § 130 Nr. 1 ZPO ergibt. Hiernach sollen die Parteien u.a. nach ihrem Wohnort bezeichnet werden, damit das Gericht sich mit ihnen in Verbindung setzen und Zustellungen bewirken kann; zudem können bei Unterliegen des Klägers Kostenerstattungsansprüche entstehen, die ohne ladungsfähige Anschrift u.U. nicht verwirklicht werden können. Die Benennung lediglich eines Postfachs genügt regelmäßig dieser Anforderung nicht (BVerwG, ebd.; OVG Münster NVwZ-RR 1994, 124; VGH Kassel NJW 1990, 138), doch muss im Einzelfall geprüft werden, ob durch das Verlangen einer ladungsfähigen Anschrift der Zugang zu den Gerichten unzumutbar erschwert wird (vgl. BVerfG, 3. Kammer des 1. Senats, Beschl. v. 2.2.1996 – 1 BvR 2211/94 –, NJW 1996, 1272). Auch wenn die Schlafstätte des Klägers unter der „Neuen Brück“ in Saarheim keine ladungsfähige Anschrift i.S.d. § 130 Nr. 1 ZPO darstellt, er aber über keine Wohnung verfügt, unter der z.B. Zustellungen an ihn bewirkt werden könnten, muss die Angabe

des Postfachs genügen, zumal da die Identität des Klägers bekannt ist und er sich dem Kontakt mit dem Gericht nicht entzogen hat, sondern seine Post regelmäßig am Postamt abholt (vgl. auch VGH BadWürtt VBIBW 1996, 373). Zwar ist ein Postfach nicht in gleicher Weise wie eine Wohnungsanschrift für Zustellungen geeignet (weil insbesondere die Ersatzzustellung durch Niederlegung gemäß § 178 ZPO nicht möglich ist) und weil etwa für eine Zwangsvollstreckung die Kenntnis der Wohnanschrift unumgänglich ist (BVerwG VBIBW 1999, 420, 422). Aber das Fehlen einer ladungsfähigen Anschrift ist jedenfalls dann unschädlich, wenn der Kläger über eine solche Anschrift nicht verfügt (BVerwG, ebd.), wie der Kläger dem Gericht dargelegt - und der Beklagte bestätigt - hat. Daher war es auch nicht geboten, den Kläger zur Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten aufzufordern. Hinzu kommt, dass der Kläger sich im vorliegenden Verfahren gegen eine Polizeiverfügung wendet, deren Wirksamkeit allein von ihrer Bekanntgabe abhängt (§§ 41, 43 SVwVfG), nicht jedoch vom Vorhandensein eines festen Wohnsitzes oder der Angabe einer ladungsfähigen Anschrift (U. Stelkens, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 7. Aufl. 2008, § 41 Rn. 74). Würde die Klage unter diesen Umständen nur bei Angabe einer ladungsfähigen Anschrift des Klägers als ordnungsgemäß angesehen, wäre ihm die Erlangung gerichtlichen Rechtsschutzes gegen einen ihn belastenden Verwaltungsakt unzumutbar erschwert, so dass von dem in § 130 Nr. 1 ZPO genannten Erfordernis ausnahmsweise abzusehen ist.

Die Klage ist in der Form einer Fortsetzungsfeststellungsklage (§ 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO) statthaft. Bei der Sicherstellung der bei dem Kläger am 13. Mai 2005 aufgefundenen Chemikalien und Farbe handelt es sich um einen Verwaltungsakt, der mit Bescheid vom 3. Juni 2005 schriftlich bestätigt und zugleich um einen weiteren, die Verwahrung der Sachen anordnenden Verwaltungsakt ergänzt wurde. Diese Verwaltungsakte haben sich indessen durch die am 16. Juni 2006 von dem Beklagten vorgenommene – nicht den Gegenstand dieses Rechtsstreits bildende – Vernichtung der Sachen erledigt. Zwar führt der Vollzug eines Verwaltungsakts regelmäßig nicht zu seiner Erledigung, aber vorliegend ist der Verlust der Sachen nicht mehr rückgängig zu machen (vgl. zu diesem Aspekt im Hinblick auf die Erledigung VGH BadWürtt NVwZ-RR 1989, 515, und GewArch 1994, 296), und die Sicherstellung sowie die Verwahrung äußern keine Rechtswirkung mehr, so dass von ihrer Erledigung auszugehen ist, zumal da der Beklagte in seinem Schriftsatz vom 17. Juni 2006 auf die Erhebung von Kosten für die Sicherstellung und Verwahrung verzichtet hat (vgl. OVG Münster NWVBl. 1997, 218, 219).

Für die Fortsetzungsfeststellungsklage besteht auch das nach § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO erforderliche Feststellungsinteresse. Das berechtigte Interesse an der Feststellung ergibt sich freilich nicht aus einer Wiederholungsgefahr oder einem etwaigen Rehabilitationsinteresse des Klägers, doch soll die Entscheidung des Verwaltungsrechtsstreits die Grundlage für einen späteren Schadenersatzanspruch des Klägers bilden. Ein entsprechender Zivilprozess ist nicht von vornherein offensichtlich aussichtslos (vgl. hierzu BVerwG NVwZ 1989, 1156), und der Kläger kann nicht darauf verwiesen werden, dass das Zivilgericht insoweit die Rechtmäßigkeit der Sicherstellung und Verwahrung als Vorfrage selbst prüfen könnte, weil zum Zeitpunkt der Erhebung seiner Klage die Vernichtung der Chemikalien und der Farbe noch nicht erfolgt war und er seinerzeit die Herausgabe der Sachen erstrebte.

Das Vorverfahren gemäß §§ 68 ff. VwGO wurde durchgeführt, und die Klage ist – entgegen der Ansicht des Beklagten – auch nicht deshalb unzulässig, weil die Widerspruchsfrist versäumt worden wäre. Zum einen hat der Kreisrechtsausschuss dem Kläger zutreffend aufgrund von § 60 Abs. 1 VwGO Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt, weil der Kläger wegen des Versehens der Justizvollzugsanstalt, in der er sich in Untersuchungshaft befand, den Bescheid vom 3. Juni 2005 erst am 28. Juli 2005 ausgehändigt erhielt und nach § 60 Abs. 2 VwGO rechtzeitig sowohl den Wiedereinsetzungsantrag stellte als auch den Widerspruch

einlegte. Zum anderen wäre der Kreisrechtsausschuss als Widerspruchsbehörde ohnehin befugt gewesen, bei Unanfechtbarkeit des Verwaltungsakts ebenfalls in der Sache zu entscheiden und hierdurch den Klageweg wieder zu eröffnen (vgl. dazu etwa BVerwGE 15, 307; VGH BadWürtt NJW 1980, 2270).

Die zulässige Klage ist jedoch nur teilweise begründet. Nach § 22 Nr. 1 SPolG kann eine Sache zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr sichergestellt werden; gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 SPolG sind sichergestellte Sachen in Verwahrung zu nehmen. Diese Voraussetzungen waren hinsichtlich der bei dem Kläger am 13. Mai 2005 aufgefundenen Chemikalien gegeben, nicht aber bezüglich der fünf Dosen Mattlack.

Zum Zeitpunkt der polizeilichen Maßnahme stand eine Störung der öffentlichen Sicherheit unmittelbar bevor; denn es konnte nicht ausgeschlossen werden, dass der Kläger mit Hilfe der in seinem Besitz befindlichen Chemikalien Brand- oder Sprengsätze herstellen und damit das Leben und die Gesundheit Einzelner sowie fremdes Eigentum – Schutzgüter i.S.v. § 1 Abs. 2, § 8 Abs. 1 SPolG – gefährden würde. Aufgrund der rechtskräftigen Verurteilung des Klägers wegen Brandstiftung und des eingeleiteten Ermittlungsverfahrens wegen einer gleichartigen Straftat durfte der Beklagte als zuständige Ortspolizeibehörde gemäß § 75 Abs. 2 Nr. 3, § 76 Abs. 3, § 80 Abs. 1 und 2, § 81 Abs. 1 SPolG davon ausgehen, dass der Kläger durch die missbräuchliche Verwendung der an sich legal in seinem Besitz befindlichen Chemikalien wiederum eine Brandstiftung begehen könnte, durch die bedeutende Rechtsgüter geschädigt würden. Wenngleich der Kläger sich nunmehr darauf beruft, er habe erkannt, dass es sinnlos sei, auf diese Art und Weise die Gesellschaft verändern zu wollen, so bekräftigt er doch in der Klageschrift zugleich seine Überzeugung, „dass nur wirklich zündende Gründe die Regierenden auf die unerträglichen Zustände hinweisen“, und erklärt darüber hinaus, er werde weiterhin für bessere Lebensbedingungen der Unterdrückten, gegen die Kapitalisten in den internationalen Multis und die Kriegstreiber in der Nato kämpfen. In seinem Schriftsatz vom 1. Juli 2006 spricht der Kläger überdies davon, „den Kampf gegen die Herrschenden fortzusetzen, die das Volk mit allen Mittel unterdrücken und seiner verfassungsmäßigen Rechte berauben“. Diese Äußerungen verdeutlichen, dass es sich bei dem Kläger um einen Überzeugungstäter handelt, der seinen Kampf gegen gesellschaftliche Zustände durch das Legen von Bränden geführt hat und auch künftig in dieser Weise zum Ausdruck bringen wird; die von ihm behauptete Erkenntnis der Sinnlosigkeit von Brandstiftungen vermag daher nicht zu überzeugen. Angesichts der – vom Kläger nicht bestrittenen – Angaben des vom Beklagten herangezogenen Sachverständigen, durch Verbindungen der sichergestellten Chemikalien ließen sich Brand- oder Sprengsätze herstellen, war die polizeiliche Maßnahme nach § 21 Nr. 1 SPolG gerechtfertigt; die weiterhin angeordnete Verwahrung der sichergestellten Sachen war infolgedessen aufgrund von § 22 Abs. 1 Satz 1 SPolG rechtmäßig. Dem steht auch nicht entgegen, dass der Kläger nicht vor Erlass der angegriffenen Verfügung nach § 28 Abs. 1 SVwVfG angehört worden ist, da dieser Fehler durch die Anhörung in der mündlichen Verhandlung vor dem Kreisrechtsausschuss des Saarpfalz-Kreises nach § 45 Abs. 1 Nr. 3 SVwVfG geheilt worden ist.

Zu Unrecht hat der Beklagte jedoch die fünf Dosen Mattlack sichergestellt und anschließend in Verwahrung genommen. Die polizeiliche Maßnahme war nicht erforderlich, um gemäß § 21 Nr. 1 SPolG eine gegenwärtige Gefahr für die öffentliche Sicherheit abzuwehren oder eine bereits eingetretene Störung zu beseitigen. Vielmehr waren, wie sich auch aus der vom Beklagten in seinem Bescheid vom 3. Juni 2005 wiedergegebenen Äußerung des behördlichen Sachverständigen ergibt, die Dosen mit dem darin befindlichen weißen Mattlack ungefährlich, zumal da der Kläger auch nicht wegen der Anfertigung von Graffiti oder in vergleichbarer Weise wegen Sachbeschädigung in Erscheinung getreten ist. Die Farbdosen hät-

ten deshalb im Besitz des Klägers belassen werden können; der Beklagte hat weder für eine Sicherstellung noch für eine Verwahrung die gesetzlichen Voraussetzungen dargetan, und seine Verfügung vom 3. Juni 2005 ist insoweit rechtswidrig.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 VwGO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 167 VwGO, § 708 Nr. 11, § 711 Satz 1 ZPO.

Die Berufung ist vom Verwaltungsgericht nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des § 124 Abs. 2 Nr. 3 oder Nr. 4 VwGO in der ab 01. Januar 2002 geltenden Fassung nicht vorliegen (§ 124 a Abs. 1 VwGO).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die *Berufung* zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht des Saarlandes zugelassen wird.

Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist bei dem Verwaltungsgericht einzureichen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn ein Zulassungsgrund dargelegt ist und vorliegt. Ein Grund für die Zulassung der Berufung liegt vor, wenn

ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,

die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,

die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,

das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder

wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule vertreten lassen. Das gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit der Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen. In Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Vereinigungen der Kriegsofopfer und Behinderten zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind. In Abgabenangelegenheiten sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zugelassen. In Angelegenheiten der Beamten und der damit in Zusammenhang stehenden Sozialangelegenheiten sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind.

Lässt das Oberverwaltungsgericht die Berufung zu, wird das Antragsverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt; der Einlegung einer Berufung bedarf es nicht. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses über die Zulassung der Berufung zu begründen. Die Begründung ist beim Oberverwaltungsgericht des Saarlandes, Prälat-Subtil-Ring 22, 66740 Saarlouis, einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem Vorsitzenden verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe).

Justa

Ballmann

Dr. Neu